



Badeordnung für das Naturbad der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Paragraph 1 Allgemeines

- 1) Das Naturbad wird von der Gemeinde Rielasingen-Worblingen betrieben. Es steht der Bevölkerung der Gemeinde und seiner Umgebung als Erholungsstätte zur Verfügung.
- 2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber und den Besuchern des Bades ist privat-rechtlicher Art.

Paragraph 2 Nutzungseinschränkungen

- 1) Zum Besuch des Naturbades ist grundsätzlich jedermann zugelassen. Von der Besuchsberechtigung können ausgenommen werden: Betrunkene und Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten. Die aufsichtführende Person im Bad ist berechtigt, ein entsprechendes Besuchsverbot auszusprechen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diesen obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder.
- 3) Tiere sind im Bad nicht zugelassen.

Paragraph 3 Badekarten

- 1) Für die Inanspruchnahme des Naturbades ist nach der derzeit gültigen Badegebührensatzung eine Badekarte zu lösen. Die Badekarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Verstöße gegen die Badeordnung haben den Entzug der Karte zur Folge.
- 2) Tageskarten gelten nur am Tage ihrer Ausgabe, Abendkarten gelten ab 17.00 Uhr des Tages ihres Erwerbs.
- 3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
- 4) Die Badeberechtigung aufgrund einer gelösten Tageskarte endet mit dem Verlassen des Bades.
- 5) Tageskarten werden jeweils bis eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss verkauft.

Paragraph 4 Betriebs- und Benutzungszeit

- 1) Der Beginn und das Ende der Badesaison werden vom Betreiber bestimmt und öffentlich bekannt gegeben.
- 2) Während der Badesaison ist das Bad in der Regel täglich von **08.30 Uhr** bis **20.30 Uhr** geöffnet.
- 3) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorzeitig oder vorübergehend auch auf längere Zeit während der Badesaison geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

Paragraph 5 Badekleidung

- 1) Der Aufenthalt im Freibad ist in üblicher Badekleidung gestattet. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- 2) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

Paragraph 6 Körperreinigung

- 1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens abzubrausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 2) In den Badebecken ist der Gebrauch von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln verboten. Übelriechende oder übermäßig aufgetragene Einreibemittel und dergleichen sind unzulässig.

- 3) Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

Paragraph 7 Behandlung der Badeeinrichtungen

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr von 15,00 Euro erhoben, die sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- 2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume der Kabinen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche bleiben unberücksichtigt.
- 3) Sprungfelsen und Turngeräte sowie andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr überlassen.
- 4) Kraftwagen, Krafträder und Fahrräder müssen außerhalb des Badegeländes auf den dafür bezeichneten Plätzen abgestellt werden. Der Betreiber haftet für diese Fahrzeuge nicht.

Paragraph 8 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- 2) Verboten ist insbesondere:
 - a. das Beklettern des Sprungturmes und der Aufenthalt außerhalb der Sprungfläche,
 - b. von den Brücken und Stegen in das Wasser zu springen,
 - c. das Betreten und Verunreinigen der gekennzeichneten Regenerationsbereiche,
 - d. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e. das Werfen von Sand, Steinen, Erde und so weiter,
 - f. störendes Laufen oder Nachrennen am Rand des Schwimmbeckens,
 - g. andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - h. das Ausspucken auf den Boden oder im Wasser,
 - i. das Rauchen an den Beckenumgängen
 - j. das Erklettern der Bäume und Gebäude
 - k. das Einwerfen von Flaschen, Blechdosen, Glassplittern und ähnlichem in das Schwimmbecken, ebenso das Wegwerfen solcher Gegenstände auf dem Freigelände,
 - l. das störende Abspielen von Musikgeräten und ähnlichem.
- 3) Das Schwimmer- und Springerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- 4) Ballspiele sind nur auf den hierfür bestimmten beiden Plätzen gestattet.
- 5) Das Springen vom Sprungfelsen und den Sprungblöcken ist nur erlaubt, wenn dadurch Schwimmer im Schwimmbecken nicht gefährdet werden. Schwimmer müssen in der Nähe des Sprungfelsens auf eventuelle Springer achten, damit ein gegenseitiges Aufeinanderprallen ausgeschlossen wird.
- 6) Verletzungen sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.
- 7) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.
- 8) Die zur Verfügung gestellten Relax-Liegen sind im Strandbereich zu belassen.

Paragraph 9 Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzuliefern.
- 2) Über Fundgegenstände, die am Schluss der Badesaison nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Paragraph 10 Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Naturbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde Rielasingen-Worblingen, das Naturbad und

seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht erkannt werden können, haftet die Gemeinde Rielasingen-Worblingen nicht.

- 2) Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind.
- 3) Bei Unfällen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals haftet.
- 4) Der Badegast haftet für sämtliche von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschäden.
- 5) Für Geld, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände wird nicht haftet, unabhängig davon, ob diese in den Aufbewahrungsschränken eingeschlossen sind oder nicht.

Paragraph 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen und schafft nach Möglichkeit sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden leitet das Personal an die Gemeindeverwaltung Rielasingen-Worblingen weiter.

Paragraph 12 Aufsicht

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; es ist berechtigt, den Badegästen die dazu erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- 2) Es ist befugt, Personen, die
 - a. die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder
 - b. andere Badegäste belästigen oder
 - c. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen oder Badeordnung verstoßen aus der Anlage zu entfernen. Widersetzlichkeit zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Paragraph 13 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 30.04.2014

Baumert
Bürgermeister